

## **Präambel**

Der Verein versteht das Prinzip der **Solidarischen Landwirtschaft** in seiner ideellen Ausrichtung als **Projekt zur gemeinsamen Selbstversorgung**.

Lebensmittel sollen produziert werden unter Berücksichtigung:

- natürlicher Kreisläufe
- der Artenvielfalt bei Pflanze wie Tier
- der regionalen und saisonalen Gegebenheiten
- des tatsächlichen Bedarfes der Menschen

Mit seiner Arbeit möchte der Verein dazu beitragen, dass Menschen aus der Region wieder mehr Verantwortung und Bestimmung über ihre Ernährung erlangen und dafür regionale Wirtschaftskreisläufe aufbauen.

Dies wird verstanden als ein Schritt hin zu einer solidarischen Lebensweise, die einen Beitrag leistet für den Umweltschutz, den Erhalt der Natur, die nachkommenden Generationen und für die Menschen in den ärmeren Ländern, aus denen bislang große Teile unserer Nahrungs- und Futtermittel stammen.

Der Verein stellt den organisatorischen Rahmen für seine Mitglieder, um für diese Ziele tätig zu werden. Das Prinzip der Solidarität soll an erster Stelle stehen, das heißt, dass Risiken und Erträge auf alle entsprechend ihrer Fähigkeiten und Bedürfnisse verteilt werden. An den Aktivitäten des Vereins können auch Nicht-Mitglieder teilnehmen.

Entsprechend dieser Ausrichtung sind alle Vereinsmitglieder aufgefordert, in dem ihnen möglichen Umfang ehrenamtliche Mithilfe zu leisten.

Die Umsetzung der Ziele und Zwecke des Vereins und damit das Gelingen der Vereinsarbeit ergeben sich aus der Eigeninitiative und dem Engagement seiner Mitglieder, der Bereitschaft zur Zusammenarbeit unter den beteiligten Personen und zur Vernetzung nach außen.

## **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Apfelkomplott - Solidarische Landwirtschaft Wiesbaden e.V.“ oder die Kurzform „Apfelkomplott e.V.“.

Der Verein soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Wiesbaden.

Geschäftsjahr des Vereins ist das Gärtnerjahr. Dies beginnt am 1. März eines jeden Jahres und endet am letzten Februartag des folgenden Jahres.

## § 2 Ziele und Zwecke des Vereins

Der Zweck des Vereins ist

1. Die Umsetzung einer solidarischen und sozial verträglichen, fairen und ökologischen Landwirtschaft sowie eines ebensolchen Obst- und Gartenbaus
2. die Erprobung und Anwendung von ökologischer, klimagerechter und sozialer Landbewirtschaftung, die ohne synthetische Pflanzenschutzmittel auskommt
3. die Vermittlung und das gemeinsame Erlernen von Kenntnissen und Fähigkeiten darüber
4. die Förderung von Biodiversität sowie regionaler und saisonaler Ernährung
5. die Schaffung von Bewusstsein für die negativen Auswirkungen auf Natur, Klima und Gesellschaft, die konventionelle Landwirtschaft und ihre Produktionsweise hat
6. die Förderung von Eigeninitiative und Kooperation zur selbstorganisierten Versorgung mit Nahrungsmitteln sowie der Schaffung von Bildungsangeboten für alle
7. die Schaffung von Netzwerkstrukturen durch Kooperation mit anderen Betrieben, Institutionen und Initiativen

Dem Satzungszweck wird insbesondere entsprochen durch:

- a) Betreiben von ökologischer Landwirtschaft, Gemüse- und Obstbau und gemeinschaftlicher Selbstversorgung
- b) Schaffung von Beschäftigungsverhältnissen für Fachkräfte für ökologischen Landbau und Gartenbau; die Fachkraft hat die Aufgabe, die Mitglieder bei den unterschiedlichen ehrenamtlichen Tätigkeiten anzuleiten und durch eigene Arbeit einen erfolgreichen Anbau zu gewährleisten
- c) Mitarbeit in ökologischem Land-, Gartenbau und Naturschutz
- d) Erlernen kooperativer und solidarischer Umgangsweisen unter den Mitgliedern und anderen teilnehmenden Personen und mit Betrieben, Institutionen und Initiativen, deren eigene Ziele mit den Zielen und Absichten des Vereins vereinbar sind

Der Verein hat keine Gewinnerzielungsabsichten

## § 3 Geschäftsordnung

Der Verein gibt sich eine Geschäftsordnung.

## § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied im Verein kann jede natürliche Person werden, die den Zweck des Vereins unterstützt und sich bereit erklärt, die satzungsgemäßen Pflichten eines Mitglieds zu erfüllen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich (auch per E-Mail) an den Vorstand zu richten.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung (bzw. die Jahreshauptversammlung) hat ein Vetorecht.

Mitglieder, die keinen Ernteanteil haben, sind Fördermitglieder.

## § 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (auch per E-Mail) gegenüber dem Vorstand.

Als Beweis für den Eingang der Kündigung ist diese durch den Vorstand schriftlich (z.B. per E-Mail) zu bestätigen.

Der Austritt muss mit viermonatiger Frist zum jeweiligen Ende des Geschäftsjahres (28. Februar) erklärt werden.

Der vorzeitige Austritt eines Mitglieds ist bei Eintritt eines Ersatz-Mitgliedes möglich.

Falls es eine Warteliste gibt, kann ein ausscheidendes Mitglied einen Nachrücker für seinen Ernteanteil vorschlagen.

**Der Ausschluss** erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes.

Ausschlussgründe sind:

- a) schwerwiegende Verletzungen der Interessen des Vereins, insbesondere der missbräuchliche Umgang mit Mitteln des Vereinsvermögens, Verletzungen, die den Ruf, den Bestand oder die Tätigkeit des Vereins gefährden
- b) wenn das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt
- c) wenn das Mitglied mit der Zahlung des Beitrages wiederholt im Rückstand ist, kann durch Beschluss des Vorstandes das Mitglied ausgeschlossen werden. Jedoch sollte vorrangig mit den im Zahlungsrückstand befindlichen Mitgliedern eine Regelung zur Begleichung des Rückstandes getroffen werden
- d) wenn das Mitglied im Zeitraum von mehr als drei Monaten ohne Erklärung nicht mehr an Aktivitäten teilnimmt und/oder auch nicht auf Post, Anrufe oder E-Mails antwortet

**Antrag auf Berufung:** Der Auszuschließende kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses dessen Prüfung durch den Aktivenkreis verlangen.

Die Mitgliedschaft ruht bis zur Entscheidung des Aktivenkreises.

## § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind berechtigt an allen Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, sofern nichts anders von der Mitgliederversammlung (bzw. von der Jahreshauptversammlung) bestimmt wurde. Der Verein haftet nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestbestimmungen.

Mit Eintritt in den Verein werden außerdem folgende **Grundprinzipien** anerkannt:

- a) an der Jahreshauptversammlung, die den Haushalt beschließt, teilzunehmen
- b) am Bieterverfahren teilzunehmen. Bei Verhinderung durch Krankheit oder wegen eines wichtigen Anlasses gelten die Regeln der Geschäftsordnung
- c) durch ehrenamtliche Mithilfe bei den Aktivitäten des Vereins **und/oder** durch eine bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden im Jahr zum Erfolg des Projektes beizutragen. Den Umfang der ehrenamtlichen Mithilfe legen die Mitglieder bei der Mitgliederversammlung (bzw. bei der Jahreshauptversammlung) selbst fest

Zu den benannten Aktivitäten gehören insbesondere:

- die Mithilfe in der Landwirtschaft und in der Gärtnerei in Absprache mit den hauptberuflich arbeitenden Landwirten und Gärtnern
- Verteilung von landwirtschaftlichen Produkten an die Mitglieder
- Koordinations- und Pflegearbeiten
- Renovierung, Reparatur- und Reinigungsarbeiten an Gerätschaften und Objekten
- Durchführung von Informationsveranstaltungen und kulturellen Veranstaltungen (z.B. Hoffeste)
- diverse mit der Vereinstätigkeit verbundene organisatorische Aufgaben

## § 7 Mitgliedsbeiträge

Die Bestimmungen über Mitgliedsbeiträge sind von der Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragssatzung festzulegen.

## § 8 Organe des Vereins

Mitgliederversammlung  
Jahreshauptversammlung  
Aktivenkreis  
Vorstand  
Beirat (optional)

## § 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern.  
Der Vorstand bestimmt selbst, wer welche Aufgaben der Vorstandsarbeit übernimmt.

Der Vorstand ist der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich und an ihre Weisungen gebunden, sofern diese nicht im Widerspruch zum Vereinsrecht und der Satzung stehen.

Der Vorstand ist Teil des Aktivenkreises.

- Bei der **Wahl** des Vorstands gilt, dass sich jedes stimmberechtigte Mitglied wählen lassen kann. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei immer zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
- Zu **Vorstandssitzungen** muss mindestens einmal im Jahr von dem dazu bestimmten Vorstandsmitglied eingeladen werden. Die Ladungsfrist beträgt eine Woche. Die Tagesordnung muss der Einladung beigefügt werden. Die Einladung kann per Brief oder per E-Mail erfolgen.

Statt einer persönlichen Zusammenkunft ist auch eine elektronische Sitzung möglich (Telefonkonferenz, Skype etc.)

Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn zwei Vorstandsmitglieder anwesend bzw. zugeschaltet sind.

Eine Tagesordnung kann noch während der Sitzung mit zusätzlichen Punkten erweitert werden. Voraussetzung ist, dass alle anwesenden Vorstandsmitglieder der Aufnahme des jeweiligen Punktes zustimmen.

Die Jahreshauptversammlung oder eine Mitgliederversammlung kann beschließen, einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern eine Aufwandsvergütung zu zahlen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer Neuwahl des Vorstandes im Amt. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner regulären Amtszeit aus, so muss innerhalb von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung stattfinden, in der ein neues Vorstandsmitglied zu wählen ist.

## § 10 Jahreshauptversammlung

Einmal im Jahr findet die Jahreshauptversammlung statt. Der Termin wird frühzeitig bekanntgegeben. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt per E-Mail oder Briefpost.

In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmdelegationen sind nicht möglich.

Die Jahreshauptversammlung ist **beschlussfähig**, wenn sie fristgerecht einberufen wurde und mindestens 25% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist wiederholt eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dazu lädt der Vorstand mit einer Frist von einer Woche unter Angabe der Tagesordnung ein. Die neue Jahreshauptversammlung soll dann innerhalb von zwei Wochen stattfinden. Sie ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Für die **Auflösung** des Vereins ist eine Vierfünftelmehrheit, für Satzungsänderungen eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten **zuständig**:

- a) Genehmigung des Haushaltsplans
- b) Entgegennahme des Jahresberichts
- c) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
- d) Kassenprüfer werden gewählt
- e) Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins
- f) Genehmigung des Anbauplans und Bestimmung der Ernteanteile
- g) Definition und Festlegung der Aufgabenbereiche  
(soweit dies nicht in den Gremien selbst erfolgt):
  - Benennung der Aufgaben, des Umfangs und der Arbeitsteilung sowie der sonstigen Konditionen, die mit den Tätigkeiten der gärtnerischen Fachkräfte verbunden sind
  - Verteilung der Aufgaben, Zuständigkeiten und des Umfangs der ehrenamtlichen Mithilfe
- h) Festlegung der Art der Kooperation und der Kooperationspartner
- i) Festlegung der Termine für die regulären Mitgliederversammlungen

## § 11 Mitgliederversammlung

Für die Organisation der **laufenden Vereinsarbeit** werden regelmäßige Mitgliederversammlungen durchgeführt.

Die **Termine** der Mitgliederversammlungen der nächsten zwölf Monate werden auf der Jahreshauptversammlung beschlossen.

Zwei Wochen vor der jeweiligen Versammlung wird unter Beifügung der Tagesordnung per E-Mail oder Brief eingeladen.

**Sinn und Zweck** der Mitgliederversammlungen liegt darin, zeitnah auf aktuelle Erfordernisse reagieren zu können und die dafür erforderlichen Entscheidungen zu treffen. Des Weiteren dient die reguläre Mitgliederversammlung der Förderung der sozialen Beziehungen, der basisdemokratischen Entscheidungsprozesse und einer solidarischen Vereinskultur.

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmdelegationen sind nicht möglich.

Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig** unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

## § 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

Die **Ladungsfrist** beträgt zwei Wochen. Die Einladung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt per E-Mail oder Briefpost.

Die Mitgliederversammlung ist **beschlussfähig** unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder.

In der außerordentlichen Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Stimmdelegationen sind nicht möglich.

## § 13 Bierrunde

Die Bierrunde ist eine Mitgliederversammlung in der die Mitglieder individuell festlegen, wieviel sie als Beitrag für die solidarische Landwirtschaft leisten können. Näheres regelt die Beitragssatzung.

Alle Mitglieder, die Ernteanteile halten, sollen an der Bierrunde teilnehmen; Fördermitglieder können teilnehmen.

## § 14 Beirat

Die Jahreshauptversammlung kann einen Beirat zur Beratung der Vereinsgremien und zur Pflege von wichtigen Außenkontakten berufen.

## § 15 Aktivenkreis

Aus dem Kreis der Mitglieder bilden sich Arbeitsteams, die mit dem Vorstand zusammenarbeiten. Die Angelegenheiten des laufenden Betriebes werden im Aktivenkreis beraten und entschieden.

Der Vorstand und die Mitglieder des Aktivenkreises beschließen eigenständig über die **Aufgabenverteilung sowie über** Erstbesetzung, Neuaufnahme oder das Ausscheiden von Aktiven aus diesem Kreis.

Vorstand ist nur, wer satzungsgemäß als Vorstand gewählt ist. Alle anderen Mitglieder des Aktivenkreises sind keine Vorstandsmitglieder.

## § 16 Entscheidungsfindung und Dokumentation

Die Entscheidungen in allen Vereinsorganen finden möglichst im Konsens bei weitest gehender Transparenz statt. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

Über den Verlauf und die Beschlüsse von

- Jahreshauptversammlungen
- Mitgliederversammlungen
- außerordentlicher Mitgliederversammlungen
- Vorstandssitzungen

ist jeweils ein Protokoll anzufertigen.

Zu diesem Zweck wird von den anwesenden Gremiums-Mitgliedern ein Protokollführer bestimmt. Das Protokoll ist von diesem und einem anderem Gremiumsmitglied zu unterzeichnen.

Die Protokolle sind spätestens zwei Wochen nach der Sitzung allen Mitgliedern zugänglich zu machen, z.B. durch Versand per E-Mail oder Briefpost oder Link-Versendung des Dokumenten-Downloads in einem passwortgeschützten Bereich z.B. auf der Vereins-Webseite.

Informationen werden angemessen, also unter Berücksichtigung des Personen- und Datenschutzes und sensibler Geschäftsdaten, dokumentiert.

## § 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Wird der Verein aufgelöst, werden Überschüsse auf das Solawi-Bundesnetzwerk, also den Verein Solidarische Landwirtschaft e.V. Registergericht Kassel: VR 4941, übertragen.

## § 18 Mediation und Schiedsamt

Bei Streitigkeiten, die den Verein betreffen hat zunächst ein Mediationsverfahren zu erfolgen.

Sollte mit der Mediation keine Einigung erreicht werden, hat die Streitschlichtung beim Schiedsamt Wiesbaden zu erfolgen.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung

am \_\_\_\_ 4. April \_\_.2016 beschlossen.

\* \* \*